Bekanntmachung

des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse (De-minimis-Beihilfesatzung)

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Dr. Stephan Koch Abteilungsleiter

De-minimis-Beihilfesatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse
Vom 29.10.2018
geändert am 24.04.2019
geändert am 29.11.2019
geändert am 11.11.2021
geändert am 02.11.2022
geändert am 28.04.2023
geändert am 04.12.2023

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBI. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der folgende De-minimis-Beihilfesatzung Sächsischen Tierseuchenkasse der Sächsischen Tierseuchenkasse, zuletzt geändert am 04.12.2023, beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Abschnitt I Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 anspruchsberechtigter Beihilfeempfänger
- § 3 Höhe der Beihilfe
- § 4 Verjährung, Antragsfrist
- § 5 Versagungsgründe
- § 6 Verfahren zur Gewährung von De-minimis-Beihilfen

Abschnitt II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 - Rinder

- 1. Sektion
- 2. Abort
- 3. Eutergesundheit
- 4. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst
- 5. Früherkennung

Anlage 2 - Schweine

- 1. Sektion
- 2. Abort
- 3. Prävention von Schwanzbeißen
- 4. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst
- 5. Früherkennung
- 6. Zertifizierungsprogramm

Anlage 3 - Geflügel

- 1. Salmonella gallinarum-pullorum in Rassegeflügelbeständen
- 2. Mareksche Erkrankung bei Rassehühnern
- 3. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst
- 4. Früherkennung

Anlage 4 - Schafe und Ziegen

- 1. Sektion
- 2. Abort
- 3. Paratuberkulose
- 4. Eutergesundheit
- 5. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst
- 6. Früherkennung

Konsolidierte Fassung

7. Pseudotuberkulose

Anlage 5 - Pferde

- 1. Sektion
- 2. Abort
- 3. Infektionsdiagnostik
- 4. Fruchtbarkeit
- 5. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst
- 6. Früherkennung

Anlage 6 - Fische

- 1. Bekämpfung von Wassertierseuchen
- 2. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst
- 3. Früherkennung

<u>Anlage 7 – Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe und Ziegen, Pferde, Fische, Bienen</u> 1. Tierverlustbeihilfe

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Satzung umfasst De-minimis-Beihilfen an Beitragspflichtige der Sächsischen Tierseuchenkasse.
- (2) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt De-minimis-Beihilfen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.
 - Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen nach § 26 Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und erstattet Kosten und Gebühren auf der Grundlage der
 - a. Anlagen 1 bis 7 und
 - b. jährlicher Erlass des SMS über die Zuwendung für die Unterhaltung von Tiergesundheitsdiensten und Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung.
- (3) De-minimis-Beihilfen nach den Anlagen 1 5, 7 werden nur gewährt, wenn vom anspruchsberechtigten Beihilfeempfänger alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind.
- (4) De-minimis-Beihilfen nach den Anlagen 6 und 7 werden nur gewährt, wenn vom anspruchsberechtigten Beihilfeempfänger alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind.
- (5) Die Untersuchungen auf Tierkrankheiten erfolgen nach § 9 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBI. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung (SächsAGTierGesG) durch die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA Sachsen), es sei denn, diese Satzung sieht eine andere Regelung vor. Es sind die Untersuchungsauftragsformulare der LUA Sachsen zu verwenden.

§ 2 Anspruchsberechtigte Beihilfeempfänger

- (1) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen der Anlagen 1 5, 7 nach Maßgabe der in § 1 dieser Satzung genannten Vorschriften an Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, welche im Sinn der Art. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 tätig sind.
- (2) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen der Anlagen 6 und 7 nach Maßgabe der in § 1 dieser Satzung genannten Vorschriften an Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors, welche im Sinn der Art. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 tätig sind.
- (3) Beihilfen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn es sich um Tierarten handelt, die einer Meldeund Beitragspflicht bei der Sächsischen Tierseuchenkasse unterliegen. Im Falle einer Beitragsbefreiung nach § 2 Absatz 9 der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen.
- (4) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Leistungen für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter). Es finden die Regelungen dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 3 Höhe der Beihilfe

- (1) Die Bruttobeihilfeintensität darf 100 Prozent nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der zuschussfähigen Kosten wird um etwaige andere Zahlungen für dieselben beihilfefähigen Kosten z.B. Versicherungsleistungen und die nicht auf Grund des Seuchen- oder Krankheitsausbruchs entstandenen Kosten, die anderenfalls angefallen wären, verringert. Gegebenenfalls sind die als Beihilfen ausgewiesenen pauschalen Beträge zu kürzen.
- (2) Die Höhe der De-minimis-Beihilfe regelt sich nach den Anlagen 1 7 dieser Satzung.
- (3) Der Gesamtbetrag, der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten Agrar-De-minimis-Beihilfen, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20 000 EUR² nicht übersteigen.

Der Gesamtbetrag, der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten Fischerei- und Aquakultur-De-minimis-Beihilfen, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 30 000 EUR³ nicht übersteigen.

§ 4 Verjährung, Antragsfrist

Beihilfen nach § 1 sollen im laufenden Haushaltsjahr beantragt werden. Die Anträge sind spätestens aber bis zum 30. Juni des Folgejahres zu stellen. Liegen bis zu diesem Datum Anträge nicht vor, können Beihilfen grundsätzlich nicht mehr gewährt werden.

§ 5 Versagungsgründe

- (1) Wer seine Tierhaltung und seinen Tierbestand schuldhaft
 - a. nicht oder nicht vollständig oder verspätet meldet bzw. nachmeldet (Meldepflicht gemäß § 1 Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse) oder
 - b. seine Beitragspflicht nicht oder verspätet erfüllt (Beitragserhebung gemäß § 2 Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse),
 - verliert insoweit seinen Anspruch auf De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können De-minimis-Beihilfen teilweise gewährt werden, wenn die Schuld gering ist.

§ 6 Verfahren zur Gewährung von De-minimis-Beihilfen

Soweit die Sächsische Tierseuchenkasse für die Beantragung einer De-minimis-Beihilfe ein eigenes Formular vorsieht, ist dieses zu verwenden. De-minimis-Beihilfen werden bei Gewährung direkt an den Tierhalter ausgezahlt.

Abschnitt II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse

Bernhard John Vorsitzender des Verwaltungsrates

Information zur Transparenz von Landesmitteln¹

¹ Die Maßnahmen in der Anlage 1 werden mitfinanziert durch Steuermittel, welche auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt werden.

² gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission

³ gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission

1. Sektion Rinder

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

näheres Verfahren

Für die Einsendung von Tierkörpern durch den Tierhalter ist der dafür vorgesehene Antrag der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen zu verwenden.

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Sektionsprogramm) vom 16. November 2017 (SächsABI. 2018 S. 241) handeln.

2. Abort Rinder

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 16. November 2017 (SächsABI. 2018 S. 241) handeln.

3. Eutergesundheit

Rinder

3.1 Art und Höhe der Beihilfe

<u>Höhe</u>

De-minimis-Beihilfe zu den diagnostischen Untersuchungen an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Höhe von maximal 25 Prozent pro Jahr und Tierhalter in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide. Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Höhe von maximal 25 Prozent pro Jahr und Tierhalter in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Förderung der Eutergesundheit und Sicherung der Rohmilchqualität in Sachsen vom 13. April 2010 (SächsABI. S. 760), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABI. SDr. S. S422), handeln.

4. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst

Rinder

4.1 Art und Höhe der Beihilfe

<u>Höhe</u>

Beratungen des Tiergesundheitsdienstes nach Artikel 22 der VO (EU) 2022/2472 in großen Unternehmen, werden dem Tierhalter in Form eines Gebührenbescheides der Sächsischen Tierseuchenkasse in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

näheres Verfahren

Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die vorherige Abgabe einer Erklärung des Tierhalters über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum.

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 30 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie für den Rindergesundheitsdienst vom 18.04.2011 handeln.

5. Früherkennung Rinder

5.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Voraussetzungen

Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30.11.2016 handeln.

1. Sektion Schweine

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

näheres Verfahren

Für die Einsendung von Tierkörpern durch den Tierhalter ist der dafür vorgesehene Antrag der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen zu verwenden.

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Sektionsprogramm) vom 16. November 2017 (SächsABI. 2018 S. 241) handeln.

2. Abort Schweine

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 16. November 2017 (SächsABI. 2018 S. 241) handeln.

3. Prävention von Schwanzbeißen

Schweine

3.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

De-minimis-Beihilfe zu den Untersuchungen an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide. Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prävention von Schwanzbeißen sowie Schwanz- und Ohrrandnekrosen bei Schweinen in Sachsen vom 30. November 2016 (SächsABI. 2017 S. 189), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABI. SDr. S. S422), handeln.

4. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst

Schweine

4.1 Art und Höhe der Beihilfe

<u>Höhe</u>

Beratungen des Tiergesundheitsdienstes nach Artikel 22 der VO (EU) 2022/2472 in großen Unternehmen, werden dem Tierhalter in Form eines Gebührenbescheides der Sächsischen Tierseuchenkasse in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

näheres Verfahren

Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die vorherige Abgabe einer Erklärung des Tierhalters über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum.

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 30 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie für den Schweinegesundheitsdienst vom 18.04.2011 handeln.

5. Früherkennung Schweine

5.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Voraussetzungen

Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30.11.2016 handeln.

6. Zertifizierungsprogramm

Schweine

6.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

De-minimis-Beihilfe zu den Untersuchungskosten an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide. Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Voraussetzungen

Die Beihilfe kann nur bei Einhaltung des unter Punkt 6.2 genannten Programmes und nach Vorliegen einer dementsprechenden aktuellen Teilnahmeerklärung des Tierhalters gewährt werden.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Zertifizierung der Tiergesundheit in Schweine haltenden Betrieben (Zertifizierungsprogramm Schweine) vom 29.11.2019 handeln.

1. Salmonella gallinarum-pullorum in Rassegeflügelbeständen

Geflügel

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutuntersuchung

Höhe

De-minimis-Beihilfe für die Blutentnahme inkl. Untersuchungskosten im Bestand durch den Tier-arzt oder an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Höhe von max. 3,21 EUR pro untersuchtem Tier und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen. Diese Kosten können von Tierhaltern, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Bei-hilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Höhe von max. 3,21 EUR pro untersuchtem Tier und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

b. Untersuchung von Eiern mit abgestorbenen Embryonen bzw. lebensschwachen Küken (Steckenbleibern)

Höhe

De-minimis-Beihilfe für die Untersuchungskosten an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen für bis zu fünf Eier mit abgestorbenen Embryonen bzw. lebensschwachen Küken (Steckenbleibern) pro Tierhalter und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen.

Diese Untersuchungskosten können von Tierhaltern die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse."

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Neufassung des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung von Salmonella Gallinarum Pullorum in Rassegeflügelbeständen im Freistaat Sachsen vom 29.10.2018 handeln.

2. Mareksche Erkrankung bei Rassehühnern

Geflügel

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

De-minimis-Beihilfe für die diagnostische Untersuchung von maximal 2 verendeten Jungtieren pro bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gemeldetem Bestand im Alter von der 6. bis zur 30. Lebenswoche, mit dem Schwerpunkt auf Mareksche Erkrankung, durch die Sächsische Tierseuchenkasse in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen.

Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung für maximal 2 verendete Jungtiere pro bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gemeldetem Bestand im Alter von der 6. bis zur 30. Lebenswoche, mit dem Schwerpunkt auf Mareksche Erkrankung, durch die Sächsische Tierseuchenkasse in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Es ist der dafür vorgesehene Untersuchungsauftrag zum Marekprogramm der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Erfassung von Tierverlusten durch die Mareksche Erkrankung bei Rassehühnern vom 24. November 2011 (SächsABI. 2012 S. 177), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABI. SDr. S. S422), handeln.

3. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst

Geflügel

3.1 Art und Höhe der Beihilfe

<u>Höhe</u>

Beratungen des Tiergesundheitsdienstes nach Artikel 22 der VO (EU) 2022/2472 in großen Unternehmen, werden dem Tierhalter in Form eines Gebührenbescheides der Sächsischen Tierseuchenkasse in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

näheres Verfahren

Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die vorherige Abgabe einer Erklärung des Tierhalters über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum.

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 30 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie für den Geflügelgesundheitsdienst vom 18.04.2011 handeln.

4. Früherkennung Geflügel

4.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Voraussetzungen

Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30.11.2016 handeln.

1. Sektion Schafe und Ziegen

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

näheres Verfahren

Für die Einsendung von Tierkörpern durch den Tierhalter ist der dafür vorgesehene Antrag der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen zu verwenden.

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Sektionsprogramm) vom 16. November 2017 (SächsABI. 2018 S. 241) handeln.

2. Abort Schafe und Ziegen

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 16. November 2017 (SächsABI. 2018 S. 241) handeln.

3. Paratuberkulose

Schafe und Ziegen

3.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkulose-Programm) vom 02.11.2022 (SächsABI. 2023 S. 151) handeln.

4. Eutergesundheit

Schafe und Ziegen

4.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

De-minimis-Beihilfe zu den diagnostischen Untersuchungen an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Höhe von maximal 50 Prozent pro Jahr und Tierhalter in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide. Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Höhe von maximal 50 Prozent pro Jahr und Tierhalter in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Förderung der Eutergesundheit und Sicherung der Rohmilchqualität in Sachsen vom 13. April 2010 (SächsABI. S. 760), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABI. SDr. S. S422), handeln.

5. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst

Schafe und Ziegen

5.1 Art und Höhe der Beihilfe

<u>H</u>öhe

Beratungen des Tiergesundheitsdienstes nach Artikel 22 der VO (EU) 2022/2472 in großen Unternehmen, werden dem Tierhalter in Form eines Gebührenbescheides der Sächsischen Tierseuchenkasse in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

näheres Verfahren

Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die vorherige Abgabe einer Erklärung des Tierhalters über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum.

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 30 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie für den Schaf- und Ziegengesundheitsdienst vom 18.04.2011 handeln.

6. Früherkennung

Schafe und Ziegen

6.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Voraussetzungen

Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30.11.2016 handeln.

7. Pseudotuberkulose

Schafe und Ziegen

7.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

De-minimis-Beihilfe für die Untersuchungskosten an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide. Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Voraussetzungen

Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des Schaf- und Ziegengesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

7.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Pseudotuberkulose in Schaf- und Ziegenbeständen im Freistaat Sachsen (Pseudotuberkulose-Programm Schafe/Ziegen) vom 29.11.2019 handeln.

1. Sektion Pferde

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

näheres Verfahren

Für die Einsendung von Tierkörpern durch den Tierhalter ist der dafür vorgesehene Antrag der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen zu verwenden.

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Sektionsprogramm) vom 16. November 2017 (SächsABI. 2018 S. 241) handeln.

2. Abort Pferde

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 16. November 2017 (SächsABI. 2018 S. 241) handeln.

3. Infektionsdiagnostik

Pferde

3.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Programm ist die Abstimmung mit dem Pferdegesundheitsdienst (PGD).

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Neufassung des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur bestandsbezogenen Infektionsdiagnostik beim Pferd vom 17. November 2009 handeln.

4. Fruchtbarkeit Pferde

4.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Programm ist die Abstimmung mit dem Pferdegesundheitsdienst (PGD).

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung von Deckinfektionen bei Stuten und Hengsten vom 17. November 2009 handeln.

5. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst

Pferde

5.1 Art und Höhe der Beihilfe

<u>Hö</u>he

Beratungen des Tiergesundheitsdienstes nach Artikel 22 der VO (EU) 2022/2472 in großen Unternehmen, werden dem Tierhalter in Form eines Gebührenbescheides der Sächsischen Tierseuchenkasse in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

näheres Verfahren

Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die vorherige Abgabe einer Erklärung des Tierhalters über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum.

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 30 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie für den Pferdegesundheitsdienst vom 18.04.2011 handeln.

6. Früherkennung Pferde

6.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Voraussetzungen

Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30.11.2016 handeln.

1. Bekämpfung von Wassertierseuchen

Fische

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung, Prävention und Bekämpfung von Wassertierseuchen (Freiwilliges Überwachungsprogramm Wassertierseuchen) vom 28. April 2023 (SächsABI. 2023 Nr. 24 S. 658) handeln.

2. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst

Fische

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

<u>Hö</u>he

Beratungen des Fischgesundheitsdienstes nach Artikel 41 der VO (EU) 2022/2473 in großen Unternehmen, werden dem Tierhalter in Form eines Gebührenbescheides der Sächsischen Tierseuchenkasse in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

näheres Verfahren

Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die vorherige Abgabe einer Erklärung des Tierhalters über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum.

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 30 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie für den Fischgesundheitsdienst vom 18.04.2011 handeln.

3. Früherkennung Fische

3.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Voraussetzungen

Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der "De-minimis-Beihilfeund Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen in Fischerei und Aquakulturbetrieben (Früherkennungsprogramm Fische) vom 29.11.2019 handeln.

Rinder, Schweine, Geflügel, 1. Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste Schafe und Ziegen, Pferde, Süßwasserfische, Bienen 1.1 Art und Höhe der Beihilfe

Tierverlustbeihilfe

Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage - nach Entscheidung des Verwaltungsrates

Höhe

Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Beihilfe dient der gemeine Wert der Tiere. Die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS).

Die Beihilfe kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Voraussetzungen

Die Sächsische Tierseuchenkasse kann auf Antrag des Tierhalters eine Beihilfe bei Schäden durch Tierverluste infolge von Infektionskrankheiten gewähren.

Davon ausgenommen sind:

- Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 des Tiergesundheitsgesetzes,
- Beihilfen für Tierkrankheiten die in der Liste der Seuchen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, in Anhang III bzw. für Zoonosen von Wassertieren gemäß Anhang III Nummer 2 der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates oder in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere bzw. Wassertiere der Weltorganisation für Tiergesundheit" aufgeführt sind,
- Beihilfen für neu auftretende Seuchen, die die Kriterien von Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 erfüllen,
- Ertragsausfälle.

Folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet
- Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll
- die Tierverluste liegen über den üblichen Normalverlusten
- das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen Veterinäramt gemeldet
- der Tiergesundheitsdienst wurde durch den Tierhalter einbezogen
- die Krankheitsursache wurde durch den Tierhalter diagnostisch abgeklärt
- die verendeten Tiere sind durch den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen (TBA) entsorgt worden

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der Beihilfe ist der "Antrag auf Tierverlustbeihilfe" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden. Die Sächsische Tierseuchenkasse sendet den Antrag an das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) und bittet um Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachverhalt. Der Tiergesundheitsdienst (TGD) bestätigt seine Einbeziehung und nimmt zum Sachverhalt schriftlich Stellung.

Die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

Konsolidierte Fassung

Der Tierhalter wird über die Entscheidung des Verwaltungsrates benachrichtigt. Bei Gewährung einer Beihilfe bzw. Leistung ist für die Beantragung und Überprüfung der aktuellen Auszahlungsberechtigung der "De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag" der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Tierverluste im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 11.11.2021 (SächsABI. 2022 Nr. 1 S. 21) handeln.